

LEBENSZEIT

02/2014

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Bindungswirkung bei Streitverkündung – neue Rechtsprechung / Seite 1
- Stimmrechtsverbot bei der Entlastung von Geschäftsführern / Seite 2
- AG und ihre Aktionäre sind nicht ident, auch nicht „wirtschaftlich“ / Gesteinsbrocken aus einer Felswand / Mietzinsminderung bei Bauarbeiten am Nachbargrundstück? / Seite 3
- Befangenheit eines Notars / Tipps & Links / Inside KCP / Seite 4

Bindungswirkung bei Streitverkündung – neue Rechtsprechung



Mag. Philipp Casper
Insolvenzrecht und
Unternehmenssanierung

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Bau- und Bauvertragsrecht
- Wirtschaftsrecht
- Zivil- und Unternehmensrecht

Tritt jemand einem Gerichtsverfahren trotz Streitverkündung durch eine Verfahrenspartei nicht bei, so entfaltet die Gerichtsentscheidung für ihn dennoch eine Bindungswirkung: Die einschlägigen Feststellungen des Urteils sind grundsätzlich auch für ihn maßgeblich, selbst wenn er dem Verfahren nicht beiträgt. Wird jemandem der Streit verkündet, tritt er allerdings nicht auf der Seite dessen bei, der ihm den Streit verkündete, sondern auf der Gegenseite, so verneinte der OGH (30.09.2013, 6 Ob 62/13f – siehe www.ris.bka.gv.at/jus) jüngst – für manche überraschend – den Eintritt der Bindungswirkung.

Ausgangslage

Wenn eine an einem Gerichtsverfahren beteiligte Partei für den Fall ihres Unterliegens im Gerichtsverfahren mögliche Regressansprüche gegenüber einem Dritten erkennt, so hat sie die Möglichkeit, diesem Dritten den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, dem Gerichtsverfahren als Nebenintervenient auf ihrer Seite beizutreten („Streitverkündung“).

Es obliegt dann seiner Entscheidung, dem Verfahren beizutreten oder nicht. Tritt er nicht bei, so muss er aber berücksichtigen, dass das Gerichtsurteil ihm gegenüber dennoch Bindungswirkungen entfaltet.

Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung führt das dazu, dass der, der sich am Verfahren trotz Streitverkündung nicht beteiligte, in einem Folgeprozess als Hauptpartei keine rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Einreden (mehr) erheben darf, die mit den notwendigen Elementen des Gerichtsurteiles des Vorprozesses, in Widerspruch stehen.

In diesem Rahmen ist er somit an die seine Rechtsposition belastenden Tatsachen-

feststellungen im Urteil des Vorprozesses gebunden, sofern ihm dort unbeschränktes rechtliches Gehör zugestanden wäre. Insoweit können daher im Regressprozess Sachverhaltsfeststellungen nicht mehr erfolgreich in Frage gestellt werden.

Trendwende in der Judikatur?

Der OGH verneinte in einer jungen Entscheidung (30.09.2013, 6 Ob 62/13f – siehe www.ris.bka.gv.at/jus) diese Streitverkündungswirkung für den Fall, dass der Empfänger auf Seiten des Gegners als Nebenintervenient beiträgt.

Der Beitritt als Nebenintervenient setzt stets ein rechtliches Interesse am Obsiegen derjenigen Partei voraus, auf deren Seite beigetreten wird. Ein willkürlicher Beitritt auf Seiten der Gegenpartei, beispielsweise um Prozesskostenersatz zu erhalten, begründet ein rechtliches Interesse nicht.

Grundsätzlich steht es einem potentiellen Nebenintervenienten aber frei, selbst einzuschätzen, welche Ansprüche ihm wahrscheinlich erscheinen und welche Partei er durch eine Nebenintervention unterstützen will. >>>

Dies gilt auch dann, wenn dem potentiellen Nebenintervenienten durch eine der Streitparteien der Streit verkündet wird, er also nicht von sich aus versucht, am Rechtsstreit teilzunehmen. Das bedeutet, dass es ihm freisteht, auf welcher Seite der beiden Hauptparteien er beitrifft, sofern er nur ein rechtliches Interesse daran hat.

Tritt er dem Verfahren auf der Seite der Partei bei, die ihm den Streit verkündete, so gilt die Bindungswirkung des Urteils weiterhin. Tritt er aber – rechtliches Interesse daran vorausgesetzt – auf Seite des Gegners dem Verfahren bei, dann soll das Urteil keine Bindungswirkung gegenüber dem Nebenintervenienten entfalten.

Die Begründung des OGH dafür ist, dass der die Gegenseite unterstützende Nebenintervenient kein Vorbringen erstatte, das im Widerspruch zu den Prozesshandlungen der von

ihm unterstützten Partei steht. Passives Verhalten gegenüber der Prozessführung desjenigen, der ihm den Streit verkündete, soll ihm daher nicht zum Nachteil gereichen können. Dies wäre als Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu werten, weshalb der OGH die Bindungswirkung verneinte.

Abzuwarten bleibt, ob sich die Rechtsprechung angesichts dieser Entscheidung in Zukunft neuerlich grundsätzlich mit der Bindungswirkung einer Streitverkündung beschäftigen wird, die von Teilen der Lehre gerade unter Hinweis auf eine mögliche Beschränkung des rechtlichen Gehörs als problematisch kritisiert wurde. IPC

che gegen den Geschäftsführer können nach der Entlastung daher dennoch geltend gemacht werden, wenn sie aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar oder diese unvollständig waren.

Wird über die Entlastung eines gesamten Organs (also etwa aller Geschäftsführer gemeinsam) abgestimmt, so sind jedenfalls alle Gesellschafter, die dem Organ angehören, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

In der höchstgerichtlichen Judikatur war bisher offengeblieben, ob das Stimmverbot auch im Falle einer Arbeitsaufteilung zwischen den Geschäftsführern gilt, wenn ein Geschäftsführer (der gleichzeitig Gesellschafter ist) für die Entlastung eines Mitgeschäftsführers stimmt.

Neue Rechtsprechung

In einer vor kurzem ergangenen Entscheidung (OGH 28.08.2013, 6 Ob 88/13d – siehe www.ris.bka.gv.at/jus) setzte sich der Oberste Gerichtshof nun mit der Frage auseinander, inwieweit Gesellschafter-Geschäftsführer vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, wenn über die Entlastung eines anderen – selbstständigen – Geschäftsführers abgestimmt wird.

Der Oberste Gerichtshof hat dies in der genannten Entscheidung ausdrücklich bejaht: auch im Falle einer – zulässigen – Geschäftsverteilung hat jeder Geschäftsführer die Pflicht zur Überwachung der anderen Geschäftsführer. Von dieser gesetzlich zwingenden Pflicht und anderen Pflichten kann eine interne Geschäftsverteilung nicht befreien. Dazu gehört auch die Pflicht der Geschäftsführer für die Führung der erforderlichen Bücher der Gesellschaft Sorge zu tragen, die zur Aufstellung des Jahresabschlusses und zur rechtzeitigen Anmeldung eines Insolvenzverfahrens.

Nur dann, wenn bei Vorliegen einer Ressortverteilung die Entlastung für einzelne Maßnahmen erteilt wird und damit eine gemeinschaftliche Verantwortung der anderen (aller) Geschäftsführer ausscheidet, trifft das Stimmverbot nur den betroffenen Geschäftsführer. ISM

Stimmrechtsverbot bei der Entlastung von Geschäftsführern



Dr. Stephan Moser, LL. B.
Strukturierung und Beratung
von Familienunternehmen

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Gesellschaftsrecht
 - Steirisches Jagdrecht
 - Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Die in § 125 AktG und in § 39 Abs 4 GmbHG geregelten Stimmverbote in eigener Sache geben immer wieder Anlass für Zweifel. Jüngst hat der OGH (28.08.2013, 6 Ob 88/13d – siehe www.ris.bka.gv.at/jus) für eine Klarstellung gesorgt: Wegen der gemeinsamen Verantwortung der Geschäftsführung für bestimmte Bereiche, ist es dem Gesellschafter-Geschäftsführer in der Regel verboten, über die Entlastung eines anderen Geschäftsführers abzustimmen, selbst wenn es eine zulässige Geschäftsverteilung gibt.

Rechtslage und deren Zweck

Sowohl das Aktiengesetz (§ 125 AktG) als auch das GmbH-Gesetz (§ 39 Abs 4 GmbHG) sehen vor, dass derjenige, der durch eine Beschlussfassung von einer Verpflichtung befreit oder dem ein Vorteil zugewendet werden soll, sowohl im eigenen Namen als auch in fremdem Namen, kein Stimmrecht besitzt.

Diese Stimmverbote sollen die Gesellschaft selbst und auch die Mitgesellschafter schützen, nicht aber Dritte wie etwa Gläubiger der Gesellschaft.

Zweck dieser Vorschriften ist es, dass niemand Richter in eigener Sache sein soll. Damit soll auch dem Gedanken, dass In-sich-Geschäfte strenger Kontrolle unterliegen oder verboten sein sollen, zum Durchbruch verholfen werden.

Ein Beschluss über die Entlastung von Geschäftsführern fällt unter die Bestimmungen über das Stimmverbot des § 39 Abs 4 GmbHG: Mit der Entlastung der Geschäftsführer billigen die Gesellschafter deren Amtsführung für die Dauer der Entlastungsperiode und sprechen das Vertrauen für die zukünftige Geschäftsführung aus. Zugleich bringen sie zum Ausdruck, dass zumindest nach Ansicht der für die Entlastung stimmenden Gesellschafter keine Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführer bestehen.

Dies gilt allerdings nur für solche Schadenersatzansprüche, die die Gesellschaft bei sorgfältiger Prüfung aller vorgelegten und vollständigen Unterlagen erkennen kann. Ersatzansprü-

AG und ihre Aktionäre sind nicht ident, auch nicht „wirtschaftlich“

von Mag. Georg Wielinger

Vermögensverschiebungen innerhalb eines Konzerns können einen Untreueschaden verursachen. Nach Ansicht des OGH (30.1. 2014, 12 Os 117/12s – www.ris.bka.gv.at/jus) ist nämlich selbst bei einer AG mit nur einer Aktionärin nicht diese, sondern die Aktiengesellschaft selbst vor Vermögensbeeinträchtigungen geschützt.

Einer (wirtschaftlichen) Identifikation von Aktionären und Aktiengesellschaft steht vor allem der fehlende Einfluss der Aktionäre auf die Geschäftsführung entgegen.



Dem Einwand, dass Vermögensverschiebungen innerhalb eines Konzerns keinen Untreueschaden darstellen können, hält der OGH entgegen, dass einem Konzern keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

Das Vermögen der AG stelle daher nicht nur für die Vorstandsmitglieder der (Tochter-)AG, sondern auch für die Alleinaktionärin der (Tochter-)AG ein (durch Treuepflichten geschütztes) fremdes Vermögen dar. Daran ändert auch die Zustimmung des Vorstands der (Mutter-)AG als Alleinaktionärin nichts, weil die Organe der Alleinaktionärin mangels Inhaberschaft der Vermögensrechte der Tochter-AG nicht befugt sind, in eine Schädigung der Tochtergesellschaft einzuwilligen.

Anders ist der Fall bei einer „Einmann-GmbH“. Dort führt nämlich nach verbreiteter Meinung nicht die Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand zur Annahme einer straflosen Selbstschädigung, sondern dass in diesem Sonderfall der „Täter“ zugleich einziger „Geschädigter“ ist. IGW

Gesteinsbrocken aus einer Felswand

von Dr. Gerhard Braumüller

Der Eigentümer eines Waldgrundstückes mit einer darauf befindlichen Felswand haftet nicht notwendigerweise dafür, wenn daraus Gesteinsbrocken herabfallen und auf einem Nachbargrundstück Schäden anrichten (OGH 29.08.2013, 8 Ob 79/13w – vgl www.ris.bka.gv.at/jus):

Aus einer Felswand waren Gesteinsbrocken auf ein benachbartes Haus gestürzt und hatten dort Schäden am Dach verursacht. Die Klage des Geschädigten gegen den Eigentümer des Nachbargrundstückes wurde allerdings in allen Instanzen abgewiesen:

Zwar können unmittelbare Immissionen mit Eigentumsfreiheitsklage abgewehrt werden. Das setzt aber mangels besonderer Rechtswidrigkeit ein begünstigendes menschliches Handeln voraus.

Auswirkungen der natürlichen Beschaffenheit eines Grundstückes, also bloße Natureinwirkungen, müssen dagegen grundsätzlich hingenommen werden. Nur bei einer relevanten Gefahrenerhöhung durch eine gefährliche Nutzungsart besteht für das dadurch begünstigte Naturwirken eine nachbarrechtliche Verantwortung. Auch eine Haftung nach dem Ingerenzprinzip scheidet aus, wenn sich eine natürliche Gefahr, zum Beispiel des Waldes, verwirklicht. Gerade Waldeigentümer sind grundsätzlich nicht verpflichtet, vorbeugend einen vom Waldzustand drohenden Schaden abseits von Straßen abzuwehren. IGB



Mietzinsminderung bei Bauarbeiten am Nachbargrundstück?

von Dr. Volker Mogel

Der OGH hat sich jüngst mit der Frage beschäftigt, ob eine Mietzinsminderung gemäß § 1096 ABGB dann zusteht, wenn die Beeinträchtigung des Mieters durch Lärm, ausgehend von Bauarbeiten im Nachbargebäude, das auch dem Vermieter gehört, entstanden ist (OGH 06.11.2013, 5 Ob 57/13p, www.ris.bka.gv.at/jus).

Gemäß § 1096 ABGB schuldet der Vermieter dem Mieter die Zurverfügungstellung eines brauchbaren Mietobjektes. Der an die Brauchbarkeit anzulegende Maßstab bestimmt sich in erster Linie nach dem dem Vertrag zu Grunde gelegten Gebrauchszweck.

Bei der Beurteilung des Maßes der Beeinträchtigung durch Bauarbeiten auf dem Nachbargrund sind laut OGH die für Immissionen nach § 364 Abs 2 ABGB geltenden Regelungen analog heranzuziehen:

Demnach ist in einem geschlossenen Siedlungsgebiet mit gelegentlichen Baumaßnahmen wie für die Schließung von Baulücken, Umbauten, Erweiterungen und Reparaturen an bestehenden Objekten zu rechnen. Deshalb sind die von solchen baulichen Maßnahmen ausgehenden Immissionen grundsätzlich als ortsüblich anzusehen. Soweit diese Immissionen auch bei schonungsvoller, die Interessen der Anrainer berücksichtigender Bauführung unvermeidbar sind, sind sie von jedem Nachbarn hinzunehmen. Ein Anspruch auf Mietzinsminderung wurde im Anlassfall daher verneint. IVM



Befangenheit eines Notars

von Dr. Stephan Moser

Die Notariatsordnung enthält strenge Bestimmungen über die Befangenheit von Notaren. Abgesehen von engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den beteiligten Personen ist der Notar dann ausgeschlossen, wenn er in der Sache selbst beteiligt ist oder in einer Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen Vorteil oder zum Vorteil von Verwandten aufgenommen wird.

Manchmal ist es allerdings schwierig abzugrenzen, wann der Notar in der Sache selbst beteiligt ist. In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat

der OGH (06.03.2014, 1 Ob 14/14m – siehe www.ris.bka.gv.at/jus) ausgesprochen, dass der Notar dann ausgeschlossen ist, wenn er Organ oder Mitglied des vertretungsbefugten Organ einer juristischen Person ist, welche ein zu beurkundendes Geschäft schließt.

Dies gilt aber dann nicht, wenn der Notar nur Mitglied des Vorstands eines Vereins, der wiederum Alleingesellschafter einer am Rechtsgeschäft beteiligten GmbH ist. Dadurch wird er an seiner notariellen Tätigkeit nicht gehindert. ISM



<http://wisa.bmfuw.gv.at/fachinformation/gewaesserbewirtschaftungsplan/ngp-2015/fragen.html>

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und das österreichische Wasserrechtsgesetz erfordern regelmäßig eine Bestandsaufnahme der Gewässer. Kürzlich wurden aktuelle Informationen über die „Ist-Bestandsanalyse 2013“ veröffentlicht. Dazu kann jedermann (Stichwort Öffentlichkeitsbeteiligung) bis 31.10.2014 Stellung nehmen, anschließend ist der 2. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (nach dem ersten NGP 2009) zu erwarten.



<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/171/Seite.1710000.html>

Das HELP-Service „Gesetzliche Neuerungen“ (zur XXV. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, die am 29.10.2013 begann) informiert über ausgewählte Rechtsänderungen bereits bevor sie in Kraft treten. Sie können auf ihrem Weg vom Begutachtungsverfahren bis zum Bundesgesetzblatt beobachtet werden.

Inside KCP



Stefanie Kroisleitner

Seit März dieses Jahres ist Stefanie Kroisleitner bei Kaan Cronenberg & Partner im Empfang tätig.

Ihr Aufgabengebiet bedeutet für sie eine interessante Herausforderung: „Hilfsbe-

reitschaft, Freundlichkeit und Genauigkeit gehören zu meinen positiven Eigenschaften, daher freue ich mich über meine jetzige Tätigkeit und das neue Arbeitsumfeld“, meint Frau Kroisleitner.

Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse office@kcp.at.